



Information

Diese Broschüre richtet sich in erster Linie an die Bearbeiter und Bearbeiterinnen in den Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte. Sie gibt einen schnellen Überblick zu Prinzipien der Amtshilfe, Unterstützungsmöglichkeiten, Verfahren, Rechtsgrundlagen und Ansprechstellen im Zusammenhang mit Amtshilfeersuchen an die Bundeswehr.

Ziel dieser Information ist es, Verfahrensverzögerungen zu vermeiden und über gestellte Amtshilfeanträge bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zügig befunden zu können.

Wann immer möglich sollte bei der Beantragung von Amtshilfe die ergänzende Beratungsleistung der Bundeswehr in Anspruch genommen werden, insbesondere durch die jeweiligen Landeskommmandos, Bezirks- oder Kreisverbindungskommmandos.

Rechtsgrundlagen

- Art. 35 Grundgesetz
- §§ 4 - 8 Verwaltungsverfahrensgesetz

Weitere Informationen unter

BMVg

<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/streitkraeftebasis/organisation/kommando-territoriale-aufgaben-der-bundeswehr>

BBK

https://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/Zivil-militaerischeZusammenarbeit/Hilfeleistungen_durch_Bundeswehr/Hilfeleistungen_Bundeswehr_einstieg.html

Impressum

Herausgeber

Das Bundesministerium der Verteidigung
Referat Strategie und Einsatz III 5
Stauffenbergstraße 18
10785 Berlin

In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städtetag
und dem Deutschen Landkreistag

E-Mail

info@bundeswehr.org

Layout/Satz/Druck

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
DL I 4, Zentraldruckerei BAIUDBw
Fontainengraben 200 | 53123 Bonn
Intranet: <http://zentraldruckerei.iud>

Bildnachweise

© Bundeswehr



Bundesministerium
der Verteidigung



Amtshilfe durch die Bundeswehr

Hinweise für Antragsteller



BUNDESWEHR

1. Prinzipien der Amtshilfe

- Im Rahmen des Artikels 35 Absatz 1 des Grundgesetzes unterstützen Truppenteile und Dienststellen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung durch Hilfeleistungen andere staatliche Stellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- Eine Behörde kann um Amtshilfe u.a. dann ersuchen, wenn ihr die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen.
- Stehen Rechtsgründe der Hilfeleistung entgegen oder entstünden durch die Unterstützung erhebliche Nachteile für den Bund oder ein Land, leistet die Bundeswehr keine Amtshilfe.
- Zweck der Amtshilfe ist es nicht, einer anderen Behörde die für ihre Aufgaben benötigten Ressourcen und Ausgabemittel zu ersparen.
- Amtshilfe beschränkt sich auf ergänzende Hilfe in Einzelfällen und schließt eine regelmäßige, auf Dauer angelegte, institutionalisierte Zusammenarbeit aus.
- Die Bundeswehr hält kein Personal und Material eigens für Hilfeinsätze vor und bildet dafür auch nicht gesondert aus. Ein Einsatz erfolgt mit den verfügbaren Kräften und Mitteln, sofern der eigene Auftrag es zulässt.
- Die ersuchende Behörde trägt bei Unterstützungsleistungen der Bundeswehr im Rahmen der Amtshilfe stets die Gesamtverantwortung.
- Auslagen für erbrachte Amtshilfe sind durch die ersuchende Behörde grundsätzlich zu erstatten.
- Die ersuchenden Behörden sind für die Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Amtshilfeantrages selbst verantwortlich.

1) https://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/Zivil-militaerischeZusammenarbeit/Hilfeleistungen_durch_Bundeswehr/Hilfeleistungen_Bundeswehr_einstieg.html

2. Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Amtshilfe



- Die Erfahrung hat gezeigt, dass Amtshilfe durch die Bundeswehr vor allem dort zum Tragen kommt, wo
 - durch Unterstützung die Durchhaltefähigkeit ziviler Organisationen gestärkt werden kann (z.B. Versorgung, Feldbetten, Feldküchen),
 - Personal kurzfristig und / oder in erheblichem Umfang (z.B. Deichverstärkung, Helfende Hände) und/oder
 - spezielles Gerät benötigt wird (z.B. geländegängiger Krankentransport).
- Dabei ist zu beachten, dass die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben für Hilfeersuchen in Not- und Katastrophenlagen ebenso und teilweise besser vorbereitet sind, da sie
 - in der Fläche präsent und mit den örtlichen Verhältnissen vertraut,
 - auf die Anforderungen, die im Zuge einer Amtshilfe auch an die Bundeswehr herangetragen werden, zugeschnitten ausgestattet,
 - in der Regel querschnittlich qualifiziert und
 - als Teil der föderalen / kommunalen Not- und Katastrophenhilfe auch mit Ansprechstellen bekannt / vernetzt sind.
- In jedem Fall findet durch die Bundeswehr im Rahmen eines gestellten Amtshilfeersuchens nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 Verwaltungsverfahrensgesetz eine Einzelfallprüfung statt.

3. Verfahrensablauf des Antrags auf Amtshilfe

- In manchen Ländern besteht eine eigene Erlasslage, die Regelungen zur Beantragung von Amtshilfe trifft. Diese Regelungen sind zu beachten.
- Anträge können grundsätzlich formlos gestellt werden und sind an keine Frist gebunden. Sie können bei den Landeskommmandos, Bezirks- / Kreisverbindungskommmandos und bei jeder weiteren Bundeswehrdienststelle eingereicht werden.
- Für eine zielgerichtete und zügige Bearbeitung der Anträge empfiehlt sich,
 - die schriftliche oder elektronische Form, bestenfalls unter Nutzung des Bundeswehr-Formulars, zu wählen¹,
 - die Sachlage deutlich zu beschreiben und daraus den Unterstützungsbedarf abzuleiten.
 - deutlich zu kommunizieren, dass die antragstellende Behörde nicht in der Lage ist, die Amtshandlung selbst vorzunehmen.
- Bei überregionalen Sachverhalten sollten auf Antragstellerseite Amtshilfeanträge im Zuge der Erstellung abgesprochen bzw. priorisiert werden, um die Unterstützungsleistungen an die richtige Stelle zu bringen, Konkurrenzen aufzulösen und die Koordination mit Leistungen anderer Behörden zu gewährleisten.
- Die Bundeswehr bietet Beratung (Landeskommmandos, Bezirks- / Kreisverbindungskommmandos) hinsichtlich
 - Unterstützungsmöglichkeiten,
 - Dauer bis Beginn der Unterstützung,
 - Formulierung des Antrags,
 - Alternativen zur Bundeswehr bei der Antragsstellung an.
- Anforderungsberechtigungen
 - Amtshilfe (ohne Zwangs- und Eingriffsbefugnisse) nach Art. 35 Abs. 1 Grundgesetz kann durch alle Behörden beantragt werden.
 - Anforderungsberechtigt nach Art. 35 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (Katastrophenhilfe) sind nur die Länder (Hilfeleistung mit der Möglichkeit zur Androhung oder Anwendung hoheitlicher Zwangs- und Eingriffsbefugnisse).